



13283 (in der Antwort anzugeben)

① 081 257 25 13/17
✉ 081 257 21 66
✉ info@djsg.gr.ch
www.djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Hofgraben 5, 7000 Chur

An die Adressaten
gemäß Verteiler

Chur, 11. Januar 2016

Vernehmlassung - Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden GVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung hat das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) mit der Durchführung der Vernehmlassung über den vorliegenden Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (GebVG; BR 830.100) beauftragt.

Auslöser für diese Revision des Gebäudeversicherungsgesetz war der Auftrag der Regierung im Januar 2014, die Grundstücksbewertung des Amts für Schätzungswesen (ASW) und den Versicherungsbereich der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) zu analysieren sowie das Gesamtsystem effizienter und kostengünstiger zu gestalten. Die daraufhin erarbeitete Analyse zeigte den entsprechenden Handlungsbedarf auf. Die Analyse zeigte den entsprechenden Handlungsbedarf auf. Der die Grundstücksbewertung betreffende Teil wird mit der Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen umgesetzt. Der Teil betreffend die Gebäudeversicherung wird parallel und abgestimmt im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes angegangen.

Der vorgeschlagene Revisionsentwurf enthält in materieller Hinsicht folgende wesentlichen Neuerungen.

- Die Grenzwerte für Versicherungsanpassungen ohne Schätzung sollen nach oben angepasst werden.
- Die freiwillige Versicherung von gebäudeähnlichen Gebäuden und von der Versicherungspflicht ausgenommenen Gebäuden durch die GVG sollen abgeschafft werden.
- Die Bestimmung, wonach Alpgebäude, Ställe und Hütten, die ausserhalb von Ortschaften stehen und mehr als 100 Meter vom nächsten versicherungspflichtigen Gebäude entfernt sind,

nicht versichert sind (100-m-Regel für abgelegene Gebäude), soll aufgehoben werden. Die entsprechenden Gebäude sollen obligatorisch versichert werden, wie dies in der ganzen Schweiz üblich ist

- Der Begriff der gebäudeähnlichen Objekte soll abgeschafft werden. "Nicht überdachte" Objekte sollen nicht mehr versichert werden und "überdachte" Objekte sollen als Gebäude gelten.
- Bei bestehenden Gebäuden in gelben Gefahrengebieten und bei bestehenden Gebäuden in blauen Gefahrenzonen sollen Anreizfinanzierungen der Gebäudeversicherung den Gebäude-eigentümer dazu veranlassen, Elementarschadenpräventionsmassnahmen vorzunehmen (Objektschutz).

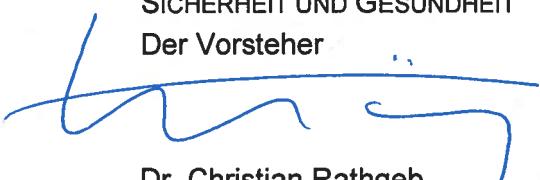
Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der Homepage des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (www.djsg.gr.ch) eingesehen und ausgedruckt werden.

Ihre Stellungnahme zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden GVG wollen Sie uns bitte bis spätestens **15. April 2016** per Post oder per E-Mail (info@djsg.gr.ch) einreichen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Der Vorsteher



Dr. Christian Rathgeb
Regierungspräsident

Vernehmlassungsadressaten:

- Gemeinden des Kantons Graubünden
- Politische Parteien
- Hauseigentümerverband Graubünden
- Graubündnerischer Baumeisterverband
- Bergbahnen Graubünden
- Bündner Anwaltsverband
- Bündner Bauernverband
- Bündner Gewerbeverband
- Bündner Vereinigung für Raumentwicklung
- Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden
- Mieterinnen- und Mieterverband Graubünden
- Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke
- Wirtschaftsforum Graubünden
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Sektion GR
- Swiss Engineering STV, Sektion GR
- Schweizerischer Verband der Immobilien-Treuhänder (SVIT), Sektion GR
- Wohnbaugenossenschaft Ostschweiz
- Verband der Gemeindesteuerämter
- Grundbuchverwalter-Verband des Kantons Graubünden
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Amt für Schätzungswesen
- Verwaltungsgericht
- Departemente
- Grundbuchinspektorat und Handelsregister
- Amt für Gemeinden
- Steuerverwaltung
- Finanzkontrolle